



Massnahmen zum Lehrermangel

A. Massnahmen für die Schulpflege und Schulleitung

1. „Mund-Propaganda“

Die letztjährige Umfrage des Volksschulamtes bei den Stellensuchenden hat gezeigt, dass die direkte Anfrage bei bekannten Lehrpersonen eine der wirksamsten Methoden darstellt, um offene Stellen besetzen zu können.

Das Volksschulamt empfiehlt den Gemeinden, auf Lehrpersonen zuzugehen und sie zu einer (Wieder-)Aufnahme der Unterrichtstätigkeit zu motivieren. Dabei ist das Augenmerk v.a. auf Lehrpersonen zu richten, die früher einmal in der Gemeinde tätig waren und den Lehrerberuf z.B. aus familiären Gründen aufgegeben haben.

Das Abwerben von Lehrpersonen, die bereits in anderen Gemeinden angestellt sind, ist zu vermeiden.

2. Überprüfen der angebotenen Stelle, des vorgesehenen Stundenplans und des gesuchten Profils

Das Volksschulamt empfiehlt den Gemeinden, die angebotene Stelle auf deren Attraktivität zu überprüfen. Lehrpersonen auf Stellensuche bevorzugen eher Klassen am Anfang eines Klassenzugs zu übernehmen. Auch sollen die schwierigen Klassen nach Möglichkeit an erfahrenen Lehrpersonen zugeteilt werden. Ähnliche Überlegungen sind bei der Gestaltung des Stundenplans anzustellen.

Am früheren Real- und Oberschullehrerseminar (ROS) wurden Lehrpersonen für fast alle Fächer ausgebildet. Die heutige PHZH-Ausbildung sieht ein Fächerprofil von derzeit fünf Fächern vor. Den Gemeinden wird empfohlen, die Stellenausschreibung so anzupassen, dass sich auch neu ausgebildete Lehrpersonen angesprochen fühlen.

3. Optimierung des Einsatzes von amtierenden Lehrpersonen

Lehrpersonen mit Fächerprofil können je nach Einsatz nicht die von ihnen gewünschte Lektionenzahl übernehmen. Dieselbe Problematik kann sich bei einer nicht optimalen Stundenplangestaltung mit Zwischenlektionen ergeben. Auch wenn die Einsatzplanung und der Stundenplan einer Sekundarschule komplex sind, empfiehlt das Volksschulamt, hier nach Möglichkeit eine Optimierung zu erreichen.

Das Volksschulamt prüft derzeit, ob die Gemeinden für diese Arbeit durch Fachpersonen unterstützt werden könnten.

4. Erhöhung des bisherigen Pensums

Die Gemeinden sollen Lehrpersonen mit Teilpensen motivieren, nach Möglichkeit ein höheres Pensum zu übernehmen. Auch die vorübergehende Übernahme von Mehrlektionen von Vollzeit beschäftigten Lehrpersonen ist zu prüfen.

5. Auflösen einer Klasse

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium geschafft haben, kann unter Umständen zu einer grösseren Veränderung der Schülerbestände in den 1. und 3. Sekundarklassen führen. Eine dadurch mögliche Einsparung einer Stelle soll – nicht zuletzt aus Solidarität mit den noch Lehrpersonen suchenden Gemeinden – realisiert werden, auch wenn die Gemeinde derzeit alle Stellen und Lektionen besetzt hat. Falls eine solche Massnahme zu personellen Veränderungen oder Problemen führt, soll die Schulpflege oder Schulleitung umgehend mit dem Volksschulamt Kontakt aufnehmen (Koordinaten am Schluss dieses Informationsblatts).

6. Reaktivieren von kürzlich pensionierten Lehrpersonen

Das Volksschulamt stellt den Schulpflegern in Kürze eine Liste jener Lehrpersonen zu, die seit Ende Schuljahr 2004/05 pensioniert wurden. Falls die Rückkehr einer aufgelisteten Lehrperson für die Schule einen Gewinn darstellt, empfiehlt das Volksschulamt, mit dieser Lehrperson das Gespräch zu suchen und die Möglichkeit für die Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit zu erörtern. Bei einem Wiedereintritt wird die letztelohneinstufung gewährt. Eine MAB ist nicht mehr notwendig und eine Beförderung ist ausgeschlossen.

Für Lehrpersonen, die das 65. Altersjahr bereits vollendet haben, werden die Details für den Wiedereinsatz demnächst festgelegt. Eine Unterrichtstätigkeit ist im Einzelfall möglich.

Für Fragen zu den Sozialversicherungen steht den betroffenen Lehrpersonen sowie den Schulleitungen und Schulpflegern die Abteilung Lehrpersonal des Volksschulamtes zur Verfügung (Koordinaten am Schluss dieses Informationsblatts).

7. Weiterbeschäftigung von Lehrpersonen mit baldigem Altersrücktritt

Das Volksschulamt stellt den Schulpflegern in Kürze eine Liste jener Lehrpersonen zu, die auf Beginn des Schuljahr 2008/09 das 58. Altersjahr bereits vollendet haben und in der Gemeinde als kantonal angestellte Lehrperson tätig sind. Diese Lehrpersonen haben die Möglichkeit, sich nächstens altershalber pensionieren zu lassen. Die Schulpflegern und Schulleitungen sollen mit diesen Lehrpersonen das Gespräch suchen und sich mit ihnen über die weitere berufliche Zukunft austauschen. Falls die Weiterbeschäftigung einer Lehrperson einen Gewinn für die Schule darstellt, soll die Lehrperson motiviert werden, über das von ihr vorgesehene Pensionierungsdatum hinaus zu unterrichten. Selbstverständlich kann dabei auch eine Reduktion des Pensums ins Auge gefasst werden.

Nach Vollendung des 65. Altersjahrs ist eine Entlassung altershalber auf Ende des Schuljahres zwingend notwendig. Eine anschliessende Weiterbeschäftigung ist im Einzelfall möglich. Die notwendigen Details werden demnächst festgelegt.

Für Fragen zu den Sozialversicherungen steht den betroffenen Lehrpersonen sowie den Schulleitungen und Schulpflegern die Abteilung Lehrpersonal des Volksschulamtes zur Verfügung (Koordinaten am Schluss dieses Informationsblatts).

B. Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt

8. Kurzfristige Besetzung offener Stellen mit Vikariaten

Der Sektor Vikariate wird zwei bis drei Wochen vor Beginn der Sommerferien mit allen Gemeinden Kontakt aufnehmen, von denen noch Stellen auf der Internet-Stellenbörse des Volksschulamtes aufgeschaltet sind. Dabei wird das weitere Vorgehen der Stellenbesetzung geklärt, insbesondere ob das Volksschulamt die noch offene Stelle vorübergehend mit einem Vikariat besetzen soll. In einem solchen Fall ist es wichtig, dass die Gemeinde intern die lückenlose Erreichbarkeit während den Sommerferien sicher stellt und diese dem Volksschulamt mitteilen kann. Schliesslich bittet das Volksschulamt dringend, besetzte Stellen von der Stellenbörse zu löschen.

9. Einsatz stufenfremder Lehrpersonen

Das Volksschulamt akzeptiert den vorübergehenden Einsatz stufenfremder Lehrpersonen. Dieser wird vorderhand auf drei Jahre beschränkt. Mittelfristig muss sich aber eine Lehrperson auf alle Fälle für jene Schulstufe qualifizieren und ein Lehrdiplom erwerben, auf welcher sie unterrichtet.

Da auf der Primarstufe derzeit kein Lehrermangel herrscht, soll auch geprüft werden, ob erfahrene Primarlehrpersonen für einen Wechsel auf die Sekundarstufe motiviert werden können. Die dadurch frei werdende Stelle kann in der Regel problemlos besetzt werden.

Die PHZH bietet den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Primarstufe kurzfristig eine praxisnahe Weiterbildung an, um diese für die Übernahme einer Sekundarklasse zu befähigen. Diese Weiterbildung wird durch den Kanton finanziert und wird an einen späteren Stufenumstieg (ZQS) teilweise angerechnet. Zu einem späteren Zeitpunkt wird geprüft, diese Weiterbildung auch für andere interessierte Lehrpersonen zu öffnen. Weitere Informationen zu diesem Projekt „PRISE“ sind zu finden unter: www.phzh.ch/prise

10. Einsatz von Lehrpersonen mit ausländischem Diplom

Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom benötigen eine EDK-Anerkennung. Falls das Gesuch durch die Lehrperson bereits eingereicht ist, der EDK-Entscheid aber noch aussteht, kann die Lehrperson als Vikarin oder Vikar mit 80%-Monatslohn angestellt werden.

Das Volksschulamt erwägt für den Herbst 2008 im deutschsprachigen Ausland Inserate zu schalten, die auf die Vielzahl der offenen Stellen hinweist und das konkrete Vorgehen bei Interesse beschreibt, falls dies notwendig sein sollte.

11. Einsatz von Werkenlehrpersonen der HGKZ

(vgl. auch Ziffer 15)

Werkenlehrpersonen der früheren Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich HGKZ (heute: Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design an der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK) können ab Schuljahr 2008/09 für den Unterricht in Handarbeit und Werken eingesetzt werden. Sie erhalten vom Volksschulamt eine provisorische Lehrberechtigung und sind verpflichtet, den Anerkennungslehrgang 2009 der PHZH zu absolvieren.

12. Einsatz von Lehrpersonen mit abgeschlossenem Studium, aber ohne Lehrdiplom

Lehrpersonen, die ihr Studium an der PHZH abgeschlossen haben, wegen fehlenden Ausbildungselementen, einer nicht bestandener Prüfung oder wegen fehlender Ausgangskompetenz in einer Fremdsprache aber noch nicht über das Lehrdiplom verfügen, können vorübergehend als Vikarin oder Vikar mit 80%-Monatslohn angestellt werden. Ziel ist es, dass die Lehrperson so rasch als möglich ihr Lehrdiplom erhält. Bei der Anstellung, und insbesondere beim Pensenumfang, ist darauf zu achten, dass der Lehrperson genügend Zeit für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bleibt.

C. Massnahmen des Volksschulamtes

13. Wiedereinstieg von ehemaligen Lehrpersonen, Wiedereinstiegsberatung und -kurse

Das Volksschulamt plant mit der PHZH im Herbst 2008 eine Kampagne für den Wiedereinstieg von Lehrpersonen, die ihren Lehrberuf aufgegeben haben. Mit einer Standortbestimmung soll der individuelle Weiterbildungsbedarf einer Lehrperson ermittelt und anschliessend gezielt umgesetzt werden. In der Einstiegsphase erhalten diese Lehrpersonen Unterstützung durch die Berufseinführung der PHZH.

Lehrpersonen, die sich aufgrund der Medienmeldungen bereits für Wiedereinstiegs-kurse gemeldet haben, steht dieses Angebot ebenfalls zur Verfügung.

Die Kosten für die Standortbestimmung und für einen Teil der Weiterbildung werden hauptsächlich durch den Kanton getragen. Im Rahmen von Weiterbildungen ist die Frage nach einer Gemeindebeteiligung noch offen.

14. Studiengang für Quereinsteigende

Die PHZH und das Volksschulamt prüfen derzeit Möglichkeiten, auch künftig einen Studiengang für Quereinsteigende anbieten zu können.

15. Anerkennungslehrgang für Werkenlehrpersonen HGKZ

(vgl. auch Ziffer 11)

Im Frühling 2009 führt die PHZH einen Anerkennungslehrgang für Werkenlehrpersonen der Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich HGKZ (heute: Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design an der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK) durch. Dieser dauert in der Regel ein Semester (drei Module). Die Kosten sind durch die Lehrpersonen zu tragen. Damit erhalten diese Werkenlehrpersonen ein Lehrdiplom einer Handarbeitslehrperson.

16. Einsatz von Lehrpersonen der Sekundarstufe II im Vikariatsdienst

Versuchsweise werden Lehrpersonen der Sekundarstufe II im Vikariatsdienst für die Sekundarstufe I eingesetzt. Von den Einsatzorten wird eine Rückmeldung eingeholt und ausgewertet.

D. Kontaktstelle

Volksschulamt
Abteilung Lehrpersonal
8090 Zürich
Tel. 043 259 22 66
lehrpersonal@vsa.zh.ch